



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2018 | Ausgabe 10

Amtsblatt vom 18. Oktober 2018

Bekanntmachung

- Einwilligung- und Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 51. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 06. September 2018
- Beschlüsse der 52. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 06. September 2018
- Beschlüsse der 53. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 04. Oktober 2018

Sonstiges

- Ausschreibung einer Eigentumswohnung und einer Eigentumsgarage zur Veräußerung

Öffentliche Bekanntmachung über Einwilligung- und Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundsmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister, aus denen sie auch Auskünfte erteilen können.

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde -nach Maßgabe des Bundsmeldegesetzes- die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen bzw. diese per ausdrücklicher Einwilligung erst zu ermöglichen.

Zur Ausübung der Einwilligung- und Widerspruchsrechte hält das Einwohnermeldeamt Jöhstadt die entsprechenden Formulare bereit. Bereits bestehende Übermittlungssperren brauchen nicht neu erklärt zu werden, sie gelten bis auf Widerruf.

Nachfolgende Übermittlungssperren können auf Antrag im Melderegister eingetragen werden.

Einer Begründung bedarf es dazu nicht.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
- Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

F) Einwilligung zur Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG

Einfache Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde nur nach ihrer generellen Einwilligung erteilen.

Der Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass ohne Ihre Zustimmung Ihre Daten nicht zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels an anfragende Stellen herausgegeben werden. Sie müssen also nur tätig werden, wenn Sie ausdrücklich ihre Zustimmung zur o.g. Datenweitergabe erteilen wollen.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG, § 42 Abs. 3 BMG und § 36 Abs. 2 BMG wird hiermit auf Ihr Widerspruchsrecht durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Bekanntgabe der Beschlüsse der 51. Sitzung des Stadtrates am 06. September 2018

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06. September 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 531:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt ermächtigt den Bürgermeister, für den vorliegenden Umlaufbeschluss der Windpark Jöhstadt GmbH vom 28. August 2018

„Die Gesellschafter beschließen, dass sich die Windpark Jöhstadt GmbH an der nächsten EEG-Ausschreibung im Oktober 2018 mit einer Windenergieanlage (Joe17) und einem Gebot in Höhe von 6,24 bis 6,30 Eurocent/kWh beteiligt.“
mit „Ja“ abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:	8	Ja-Stimmen
	2	Nein-Stimmen
	2	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 532:

Der Stadtrat beschließt, dem Wirtschaftsplan für den Kommunalwald der Stadt Jöhstadt für das Jahr 2019 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:	12	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 533:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, nach erfolgter Ausschreibung eines Dienstvertrages in Steuerangelegenheiten, der Kanzlei Dr. Zönnchen und Kollegen Steuerberatungsgesellschaft, Johannisgasse 19, 09456 Annaberg-Buchholz, in Auftrag zu geben. Der Dienstvertrag ist für die folgenden 3 Jahre mit zweimaliger Verlängerung für jeweils 1 Jahr abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:	12	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltungen

Bekanntgabe der Beschlüsse der 52. Sitzung des Stadtrates am 06. September 2018

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06. September 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 550:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt die Vergabe von Bauleistungen

1. „Verlegung RW-Kanal“ an die Firma Max Bögl, Elterlein, mit einer Auftragssumme in Höhe von 16.075,82 €.
2. Erweiterung Abwasseranbindung an der Schmalzgrubner Straße mit einer geschätzten Bausumme in Höhe von 10.000,- €.

Abstimmungsergebnis:	12	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltungen

Jöhstadt, den 10. September 2018



Olaf Oettel
Bürgermeister



Bekanntgabe der Beschlüsse der 53. Sitzung des Stadtrates am 04. Oktober 2018

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04. Oktober 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 551:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, das Ingenieurbüro Lehmann & Partner, Rathausplatz 7 in 09235 Burkhardtsdorf, mit den Bauwerksprüfungen von vorerst 6 Brücken für die Jahre 2018 und 2019 mit einer Summe in Höhe von 11.781,00 €, zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:	9	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 552:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt stimmt dem Antrag der Stadtverwaltung zur Errichtung eines Salzsilos auf dem Flurstück 209/10 der Gemarkung Jöhstadt zu.

Abstimmungsergebnis:	9	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 553:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt stimmt dem Bauantrag der Familie Yvonne und Sebastian Baudler, Mildenauer Straße 30 in 09477 Jöhstadt / OT Neugrumbach und den drei Anträgen auf Befreiung zu den Festlegungen der Abrundungssatzung „Mildenauer Straße“ für den Neubau eines Einfamilienhauses ohne Keller mit Carport auf dem Flurstück 790/2 der Gemarkung Grumbach, zu.

Abstimmungsergebnis:	9	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltungen

Ausschreibung

Die folgenden Objekte werden durch die Stadt Jöhstadt zur Veräußerung ausgeschrieben:

Eigentumswohnung Nr. 1 (EG-links) im Gebäude Hauptstraße 26 in Jöhstadt OT Grumbach, Flurstück 313/9 der Gemarkung Grumbach **mit** einer **Eigentumsgarage** „Arnsfelder Straße Nr. 5“ auf dem Flurstück 313/11 der Gemarkung Grumbach

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung

- Eigentumswohnung in einem unterkellerten dreigeschossigen Gebäude in freistehender Bauweise
- Lage im Erdgeschoss links, Außenwände Nord- und Südseite
- 95,9/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück 313/9 Gemarkung Grumbach verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohneinheit, sowie zwei Kellerräume
- derzeit leerstehend
- Wohnzimmer zur Südseite
- Schlafzimmer zur Nordseite
- Bad mit Wanne, Dusche, Waschbecken und WC zur Nordseite
- Küche mit vorhandenen Schränken zur Südseite
- Gesamtwohnfläche 45,5 m²
- Wärmedämmfenster aus Kunststoff
- Zentrale Ölheizung, teilw. Solarunterstützung, Flachheizkörper
- Wohnhaus 1977 erbaut und 1996 saniert (Dach, Fassade, Heizung u. Fenster)

Eigentumsgarage

- derzeit leerstehend

Preis: 29.900 €

Kaufinteressenten melden sich bitte bei der Stadtverwaltung Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt.

Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister Olaf Oettel
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis